

## Schießstandrichtlinien – Auszüge zum Brandschutz und der Reinigung von Schießanlagen

Leider kommt es immer wieder zu Bränden in Schützenhäusern, insbesondere in Raumschießanlagen, die u.a. auf die Entzündung und Verpuffung von unverbrannten Treibladungspulverresten (TLP) und dem Abbrand ungeeigneter Baustoffe zurückgeführt werden können.

Im Brandfall ist davon auszugehen, dass die Verantwortlichen zur **Vorlage der Aufzeichnungen der schießtäglichen Reinigung der Schießbahnsohlen und vorschriftsmäßigen Entsorgung der Treibladungspulverreste** aufgefordert werden.

Reinigungsarbeiten im Zusammenhang mit Treibladungspulverresten unterliegen besonderen Vorsichtsmaßnahmen.

Verbindlich hierfür sind die Richtlinien für die Abnahme und das Betreiben von Schießständen (Schießstandrichtlinien), nachzulesen in der Bekanntmachung/ Bundesanzeiger (BAnz AT 23.10.2012 B2).

Einige wichtige Punkte zu Brandschutz und Reinigung möchten wir vorstellen – die kompletten Schießstandrichtlinien müssen zwingend in allen Vereinen Anwendung finden.

### 10.6.2.2 Vorbeugender Brandschutz/ Feuerlöscheinrichtung

Feuerlöscheinrichtungen dienen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden. Die Schießstände sind mit Handfeuerlöschern nach DIN EN 3 (DIN14406) auszustatten. Wassersprühlöscher oder Schaumlöscher haben sich als geeignet erwiesen. Die Prüfung der Feuerlöcher hat danach spätestens alle drei Jahre zu erfolgen. Ggf. kann die Genehmigungsbehörde den Einbau einer stationären Brandschutzanlage fordern. Diese unterliegt einer Abnahmeprüfung und ist einer jährlichen Wartung und Prüfung zu unterziehen.

### 10.6.2.8 Staubsauger (Raumschießanlage)

Wird für die Reinigung der RSA ein Staubsauger verwendet, unterliegt auch dieser einer jährlichen Prüfrfrist durch eine befähigte Person (siehe BetrSichV und BGV A3).

### 10.6.3 Reinigung von geschlossenen Schießstätten

Zur Aufrechterhaltung des Betriebes und Gewährleistung der Sicherheit in RSA ist die regelmäßige sowie sachkundige Wartung und Reinigung der Anlagen erforderlich. Dies gilt insbesondere bei Schießständen zum Schießen mit Feuerwaffen (mit Ausnahme von Zimmerstutzen), in denen durch unverbrannte TLP-Reste, die sich vornehmlich in Schussrichtung vor den Waffenmündungen auf der Schießbahnsohle ablagern, regelmäßige und generelle Reinigungsmaßnahmen notwendig sind. Bei jedem Schuss treten aus dem Lauf (je nach Waffenart und Munition bzw. Kaliber deutlich unterschiedliche und in der Regel geringe) unverbrannte TLP-Reste aus, die sich ohne regelmäßige Reinigung zu gefährlichen Mengen anhäufen und durch verschiedene Ursachen entzündet werden können.

Die Verantwortung für die Arbeitssicherheit, z.B. Reinigungsarbeiten, trägt der Betreiber. Er hat für eine ordnungsgemäße Reinigung und Wartung der Schießstätte und eine fachgerechte Entsorgung der unverbrannten TLP-Reste zu sorgen. Eine

schriftliche Übertragung der Pflicht zur Reinigung auf andere unterwiesene Personen ist möglich (Nummer 10.3.3.3).

#### 10.6.3.3.1 Regelreinigung

Bei der Regelreinigung geschlossener Schießstände, in denen nur mit Feuerwaffen mit geringem Ausstoß von TLP-Resten geschossen wird, ist eine Phlegmatisierung im Kehricht zu unterstellen (z.B. Kaliber.22lfB). Bei regelmäßigen Reinigungsarbeiten auf solchen Schießständen und allgemein bei der Generalreinigung ist der anfallende Kehricht nur in so geringem Umfang mit phlegmatisierten TLP-Resten versetzt, dass es sich nicht um Umgang mit einem Stoff handelt, der Relevanz im Sinne des SprengG besitzt.



**Phlegmatisieren** ist eine Technik zum Herabsetzen der Empfindlichkeit brisanter Explosivstoffe (z. B. Nitropenta, Hexogen) gegen Schlag und Reibung.

In der Chemie bedeutet „**phlegmatisiert**“ meist, dass ein (pulverförmiger) Stoff mit Flüssigkeit überzogen ist.

Deshalb sind speziell in Bezug auf die Reinigung folgende Punkte zu beachten:

Die Schießbahnsohle ist regelmäßig auf einer Entfernung von 5,00m bis 10,00m munitionsabhängig ab Schützenstandort durch Kehren, Wischen oder Saugen (Saugen ist Stand der Technik) zu reinigen. Die Häufigkeit und Art der notwendigen Reinigungsmaßnahmen richtet sich nach dem Umfang der Nutzung und sollte im Einzelfall nutzungsbezogen mit einem SSV abgestimmt werden.

**Bei sehr starker Frequentierung ist eine Reinigung nach jedem Schießen erforderlich. Bei Verwendung von Staubsaugern muss der Sammelbehälter nach jedem Saugvorgang entleert werden.**

Zum Saugen der Schießbahnsohle im Bereich vor den Schützen (Brüstungen) sollen nach derzeitigem Stand der Technik staubexplosionsgeschützte Staubsauger der zündquellenfreien Bauart 1 verwendet werden, die von dem Institut für Arbeitssicherheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) geprüft und für diese spezielle Verwendung zugelassen sind.

### 10.6.3.3.2 Generalreinigung und Wartung

Die periodische Generalreinigung und -wartung der RSA ist halbjährlich vorzunehmen. Sollte es nach einer Gefährdungsbeurteilung notwendig sein, sind kürzere Wartungsintervalle vorzusehen. Hierbei sind in der RSA folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Der Geschossfang ist hinsichtlich seines Zustandes zu überprüfen
- Am Boden vor dem Geschossfang liegende Geschosse sind aufzusammeln und in einem geeigneten Behälter zu deponieren. Hierbei sind einfacher Mundschutz und geeignete Einweghandschuhe zu tragen, um Bleikontamination zu vermeiden
- Ablagerungen unverbrannter TLP-Reste sind von den Seitenwänden abzusaugen
- Die Betriebseinrichtungen sind zu prüfen und eventuelle Mängel bzw. Beschädigungen zu beheben
- Der Bestand und das Verfallsdatum des Erste-Hilfe-Materials sind zu überprüfen, ggf. ist das Material auszutauschen oder zu ergänzen

- Die Inspektionstermine der Feuerlöscher sind zu überwachen. Vor Ablauf ist eine Inspektion durchzuführen.
- Schützenstand mit Brüstung und Hülsenfänge sind zu reinigen und zu überprüfen.
- Schießbahnsohle auf der gesamten Länge, soweit diese befestigt ist (5m bis 10m); Schießbahnsohlen aus Sand sind durchzuharken
- Seitenwände sind zu reinigen und zu überprüfen
- Filter der RLT-Anlagen sind zu überprüfen und ggf. auszuwechseln

Bei der periodischen Generalreinigung ist der anfallende Kehricht nur in so geringem Umfang mit TLP-Resten versetzt, dass es sich bei den damit verbundenen Tätigkeiten nicht um Umgang mit Stoffen im Sinne des SprengG handelt.

Bei intensiv genutzten Schießständen (z.B. gewerbliche Nutzung) wird eine vierteljährliche Generalreinigung, in die auch die Decke einzubeziehen ist, notwendig.

Insbesondere bei harten Geschossfängen (Stahllamellen) sind wegen der Bleistaubbelastung u.a. bei Reinigungsarbeiten PSA (persönliche Schutzausrüstung) und Schutzmaßnahmen nach TRGS 505-Blei vorzusehen.

### 10.6.3.3.3 Entsorgung

Die Beseitigung des Kehrichts mit TLP-Resten hat unmittelbar nach dem Reinigungsvorgang und ohne Zwischenlagerung zu erfolgen. Bei dessen Handhabung sind Zündquellen, z.B. Rauchen oder elektrostatische Aufladung, sorgfältig auszuschließen. Die Beseitigung bzw. Entsorgung des Kehrichts richtet sich nach landesrechtlichen Vorschriften. Aus Sicherheitsgründen ist bei Kehricht mit Resten von Nitrozellulosepulver der Abbrand kleiner Mengen im Freien unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen durch eine fachkundige Person vorzuziehen.

Möglich ist auch eine Phlegmatisierung der TLP-Reste in Wasser sowie die nachfolgende Entsorgung durch einen Entsorgungsfachbetrieb.

### 10.6.3.3.4 Sprengstoffrechtliche Vorgaben bei Reinigungsarbeiten

Grundsätzlich bedarf es für den Umgang mit den dem SprengG unterliegenden explosionsgefährlichen Stoffen einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis wie

- Erlaubnis nach 37 SprengG (gewerblich) oder
- Befähigungsschein nach §20 SprengG (gewerblich) oder
- Erlaubnis nach §27 SprengG (nicht-gewerblich)

Unverbrannte TLP-Reste sind explosionsgefährliche Stoffe, die dem SprengG unterliegen. Der Umgang erfordert somit (grundsätzlich) eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis.

Lediglich in Fällen, in denen aufgrund der geringfügigen Menge an TLP-Resten und der damit einhergehenden Phlegmatisierung des anfallenden Kehrichts nicht von Umgang mit einem Stoff, der Relevanz im Sinne des SprengG besetzt, gesprochen werden kann, bedarf es keiner sprengstoffrechtlichen Erlaubnis.

Somit darf die Reinigung von Schießständen, in denen Feuerwaffen mit geringem Ausstoß unverbrannter TLP-Reste verwendet werden (Kaliber .22lfb) und deshalb mit einer Phlegmatisierung im Kehrlicht zu rechnen ist sowie die Generalreinigung nur von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die

- Im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sowie hinsichtlich der Reinigung von Schießstätten und der Entsorgung des Kehrichts entsprechend geschult sind oder
- Die Qualifikation eines anerkannten Schießsportverbandes als verantwortliche Aufsichtsperson für Feuerwaffen nachweisen können.

In RSA, in denen mit Feuerwaffen mit größerem Ausstoß unverbrannter TLP-Reste Verwendung finden (Richtwert: Menge TLP Reste > 20g pro 1000 Schuss) und deshalb mit einer Phlegmatisierung im Kehrlicht zu rechnen ist, darf die Regelreinigung und die Entsorgung des hierbei anfallenden Kehrichts - auch durch Abbrand – nur von Personen bzw. unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die

- Als Inhaber einer Erlaubnis nach §27 des SprengG die sprengstoffrechtliche Fachkunde nachgewiesen haben oder
- Im Besitz eines Befähigungsscheines nach §20 des SprengG und im Auftrag eines Erlaubnisinhabers nach §7 SprengG handeln

### 10.6.3.3.5 Reinigungs- und Wartungsbuch

Über die durchgeführten Reinigungs- und Wartungsarbeiten ist ein Reinigungs- und Wartungsbuch zu führen, in dem die durchgeführten Arbeiten in Arbeitsblättern dokumentiert sind. Im Buch sind auch diese Betriebsanweisung und sonstige Sicherheitsbelehrungen bzw. Hinweise zur Entsorgung unverbrannter TLP-Reste enthalten, die den verantwortlichen Personen zur Kenntnis gebracht werden.

**Reinigung des Schießstandes durch:**

Name: ..... Datum: .....

Unterschrift: .....

<input type="checkbox"/> kehren	<input type="checkbox"/> Boden
<input type="checkbox"/> saugen	<input type="checkbox"/> Wände
<input type="checkbox"/> wischen	<input type="checkbox"/> Geschosfang
	<input type="checkbox"/> Lüftungskanäle

Datum: .....

Unterschrift Vorstand/Sicherheitswart: .....

### Hinweise WSV:

#### § 81 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) Herbeiführung des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.

(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

*Zwar sehen neueste Versicherungsbedingungen im Schadenfall auch bei grober Fahrlässigkeit die Verpflichtung des Versicherers zur Schadenregulierung vor, jedoch kann je nach Schwere der Fahrlässigkeit ein Abzug von der Regulierungsleistung vorgenommen werden. Bei einer **völligen Zerstörung des Vereinsgebäudes im Brandfall** (z.B. Schaden von 500.000 Euro und mehr) kann ein Abzug von 20% bis 30% für einen Verein existenzbedrohend sein.*

**Aus diesem Grund der Appell an alle unsere Vereine und deren Verantwortliche, überprüft immer wieder die Handhabung der Reinigung eurer Schießanlagen und die Entsorgung der „Reste“. Fehler in diesem Bereich haben zum Teil katastrophale Folgen.**



*Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württ. Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).*

*Es gelten die waffenrechtlichen Vorschriften. Der WSV übernimmt keine Garantie auf Vollständigkeit der gemachten Ausführungen.*